

Unterrichte zu diesem Behufe bekannt gemacht worden sind, mit Eifer und Veracht anzuwenden, damit das Kind wo möglich zum Leben gebracht und erhalten werde.

§. 18.

Verhalten der Hebamme in Ansehung des Tausens neugeborner Kinder christlicher Eltern.

Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß neugeborne Kinder christlicher Eltern zur Taufe befördert werden. Bey eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Kindes hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu verabsäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, so soll sie das Kind selbst mit der Nothtaufe versehen. Wie sie sich hierbei zu verhalten habe, darüber wird sie von dem Pfarrer ihres Wohnorts, bey welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hat, belehrt werden.

§. 19.

Die Hebammen sollen keine Arzneimittel verordnen,

In keinem Falle ist es der Hebamme erlaubt, der Wöchnerin oder dem Kinde weder während, noch nach der Geburt eigentliche Arzneimittel, mit Ausnahme der §. 22. zu erwähnenden, zu verordnen, sondern sie muß solches, wenn es nöthig ist, dem Arzte und andern Personen, welche dazu befugt sind, überlassen.

§. 20.

noch abergläubische Mittel anwenden.

Eben so hat die Hebamme sich vor der Anwendung abergläubischer Mittel, als des Segensprechens, der Sympathie und dergleichen sorgfältig zu hüten, im Uebertretungsfalle aber zu erwarten, daß sie von ihrer Obrigkeit dafür werde bestraft werden.

§. 21.

Vorschriften über die Besuche der Hebamme bey dem Kinde und der Wöchnerin.

Die Hebamme muß ferner Wöchnerin und Kind wenigstens einmal täglich innerhalb der ersten 9 Tage besuchen, das einem Neugeborenen so notwendige Baden bey dieser Gelegenheit